

**Einwohnergemeinde
Walliswil bei Niederbipp**

Reglement für die Er- hebung einer Konzes- sionsabgabe Strom- versorgung

*Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbe-
zeichnungen gelten sinngemäss auch
für Frauen.*

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung der Einwohnergemeinde Walliswil bei Niederbipp

Die Einwohnergemeinde Walliswil bei Niederbipp erlässt gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

Mit dem vorliegenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Walliswil bei Niederbipp mit dem Energieversorgungsunternehmen, nachfolgende EVU genannt, für das ganze Gemeindegebiet einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

Art. 2

Benützung des öffentlichen Grundes

- ¹ Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Walliswil bei Niederbipp für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit der elektrischen Energie in Anspruch zu nehmen.
- ² Der Gemeinderat Walliswil bei Niederbipp vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

II. BEMESSUNG UND ABGABEN

Art. 3

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

- ¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Walliswil bei Niederbipp für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.
- ² Die Abgabe beträgt mindestens 0.5 Rappen und maximal 2.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die Abgabe ist auf Fr. 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.
- ³ Für Anlagen mit durch das EVU unterbrechbarem Verbrauch wird ein reduzierter Satz von 0.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie erhoben. Die Abgabe ist auf Fr. 96.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung der Einwohnergemeinde Walliswil bei Niederbipp

- ⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe der Konzessionsabgabe innerhalb des Abgaberahmens nach Abs. 2 vorstehend mittels einer Verordnung fest.
- ⁵ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts
- ⁶ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen neuen Konzessionsvertrag ab und regelt in diesem die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Abs. 1, 2 und 3 vorstehend.

II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 4

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 30. November 2021.

3380 Walliswil b. Niederbipp, 30.11.2021

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Die Sekretärin



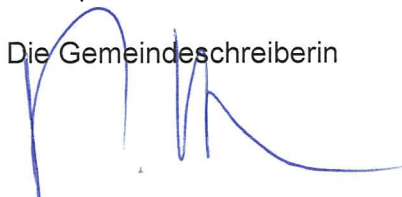
Markus Plüss

Michèle Urben

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt hat. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Die Gemeindeschreiberin



3380 Walliswil b. Niederbipp, 30. November 2021